

I. Geltung der Bedingungen

1. Für alle Bestellungen der oben genannten Firma (nachfolgend: „Besteller“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen – entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte anders lautende Bedingungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen. Sofern der Besteller mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, so sind dessen Bestimmungen vorrangig. Sie werden durch diese Einkaufsbedingungen lediglich ergänzt.

2. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

3. Diese Bedingungen liegen auch in englischer Sprache vor. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung oder bei sonstigen Zweifelsfällen gilt die deutsche Version.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

3. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.

4. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

5. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit bei den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

6. Die den Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikel, Geometrien sowie die Werkspezifikationen und sonstige Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.

7. Alle Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne Einwilligung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden.

III. Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

4. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, mit Forderungen seiner Schwestergesellschaften gegen den Lieferanten aufzurechnen.

6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen des Bestellers nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Zwischen Besteller und Lieferant ist vereinbart, dass alle im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen, Zeichnungen, Verfahrens-Know-how Materialien usw. des Bestellers i.S.d. § 18 UWG anvertraut sind und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit genutzt werden dürfen. Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Bestellers möglich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und führen zu Schadensersatzforderungen. Der Lieferant wird alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Informationen haben, verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Den Mitarbeitern wird diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden auferlegt.

4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.

2. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.

3. Das von dem Besteller im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung gegebenenfalls übergebene Material bleibt Eigentum des Bestellers. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der

Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt.

VI. Liefertermine und –fristen, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, „frei Haus“. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit Übergabe, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistung geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schaden aus Betriebsunterbrechung.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

3. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirksamkeit von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Vorschriften einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Lieferanten sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Entsprechend der Maschinenverordnung sind Maschinen und technische Arbeitsmittel mit einer Betriebsanleitung und einer EG Hersteller-/Konformitätserklärung zu liefern. Der Lieferant hat nach Möglichkeit mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Sofern das Prüfzeichen nicht erteilt ist, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei Lieferung von Materialien, Gegenständen und Stoffen, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, sowie von Materialien, Gegenständen und Stoffen, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften bzw. ihres Zustandes zu Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für Gefahren für die Umwelt werden können und die wegen Vorschriften und Bestimmungen einer Sonderbehandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung bedürfen, verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller mit dem Angebot ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein einschlägiges Unfallmerkblatt zu übergeben. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Bei Änderung der Materialien und Gegenstände verpflichtet sich der Lieferant, geänderte Daten und Merkblätter zu übergeben. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Vor der Lieferung von Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf mögliche Ersatzstoffe durch den Lieferanten durchzuführen.

4. Produkte und Stoffe, wie z. B. Verpackungsmaterialien, die nach Gebrauch unter eine gesetzliche Rücknahmepflicht durch den Hersteller/Händler fallen (§ 24 KrW/Abfallgesetz), sind vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen. Entsprechende Rücknahmesysteme sind vom Lieferanten zu stellen.

X. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In

diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

3. Der Besteller ist berechtigt, von ihm gezahlte Werkzeugkosten zurückzuverlangen, wenn der Lieferer mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.

4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich (darauf folgender Arbeitstag) nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5. Wird der Fehler trotz Beachtung der Rügepflicht in X Ziff. 1 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Abschnitt X. Ziff. 2 hinaus nur dann Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

6. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

8. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller der Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

9. Der Lieferant stellt den Besteller von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

10. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn dem Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Besteller auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischen Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

4. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

5. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

6. Die in Abschnitt VII. Ziffern 1. und 3. aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt sowohl für das Heimatland des Lieferanten und jeden anderen weiteren Staat.

2. Der Besteller ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Rechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung usw. zu beschaffen.

XIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

4. Sofern der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Sitz des Bestellers als Erfüllungsort.

Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Bestellers Weißenfels oder der Sitz des Lieferanten.